



Postulat Zemp Gaudenz und Mit. über die Überprüfung der Regelungen des RS-Beginns in Lehrverträgen

eröffnet am 25. März 2019

Auf Druck der Universitäten wurde der Beginn der Rekrutenschule in drei Schritten auf Ende Juni vorverschoben. Lehrverträge laufen aber meistens bis Ende Juli. Das führt dazu, dass diese nicht regulär beendet werden können. Dies schafft Probleme für die Lernenden und insbesondere für ihre Lehrbetriebe. Die Regierung wird beauftragt, die aktuelle Situation zu analysieren, eine rechtliche Einschätzung zu machen und eine entsprechende Haltung zu definieren. Es soll geklärt werden, welche Möglichkeiten die Lehrbetriebe haben, um sich vor Nachteilen mittels Anpassungen in den Lehrverträgen zu schützen.

Begründung:

Auf Druck der Universitäten wurde das Ende der Rekrutenschule auf den Beginn des Herbstsemesters angepasst. Dazu wurde der RS-Start in drei Schritten vorverschoben: 2004 von Woche 29 auf Woche 28, 2007 auf Woche 27 und 2018 auf Woche 26 (RS-Start 2019: 24. Juni). Die meisten Lehrverträge laufen aber bis Ende Juli. Dies führt dazu, dass die Lernenden vorzeitig aus dem Betrieb ausscheiden. Für die Lehrbetriebe entsteht so ein Schaden. Während der ersten Lehrjahre investieren diese nämlich finanziell viel in die Ausbildung (überbetriebliche Kurse, Berufsbildner, Material). Im letzten Lehrjahr können sie dafür von den Lernenden profitieren. Dieses Gleichgewicht wird durch die vorzeitige Beendigung des Lehrvertrages gestört.

Die KMU-Wirtschaft hat sich vergeblich gegen diese einseitigen Anpassungen zugunsten des akademischen Bildungsweges gewehrt. Nun versucht sie, mittels Motionen auf Bundesebene die aktuellen Regelungen zu korrigieren. Das kann aber mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Als Sofortmassnahme haben die Lehrbetriebe die Möglichkeit, den Lehrvertrag mit einer Klausel zu ergänzen: «Der Auszubildende hat die Mitwirkungspflicht, den Zeitpunkt des Beginns der militärischen Grundausbildung so zu legen, dass er sich terminlich nicht mit diesem Vertrag überschneidet. Der Auszubildende stellt dafür einen Antrag auf Verschiebung der militärischen Grundausbildung an die zuständige Behörde.»

Die Genehmigung der Lehrverträge ist Sache der Kantone. Es zeichnet sich ab, dass diese bezüglich der Klausel keine einheitliche Linie fahren werden. Deshalb ist es angezeigt, im Kanton Luzern die Situation zu analysieren und entsprechende Richtlinien zu definieren. Dabei sind rechtliche Aspekte und die kantonale Wirtschaftsstruktur zu berücksichtigen. Ziel ist es, für die Betriebe klare Richtlinien und rechtliche Verbindlichkeit zu schaffen, damit die Genehmigung der Lehrverträge weiterhin reibungslos erfolgen kann.

Zemp Gaudenz

Bossart Rolf

Marti Urs

Peter Fabian

Lichtsteiner-Achermann Inge

Keller Daniel

Haller Dieter